Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 361 (L 361n) in Frechen-Königsdorf einschließlich einer Teilanschlussstelle an die BAB A 4 auf dem Gebiet der Städte Frechen und Kerpen im Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom **22. März 2011** – Az.: 25.3.3.3 - 1/09 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt jeweils mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **11. April 2011** bis **27. April 2011** (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Frechen

Rathaus - Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 3. Etage, Zimmer 310,

während der Dienststunden:

Mo. – Mi.:	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Do.:	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.:	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie

in der Stadtverwaltung Kerpen

Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, 2. Obergeschoss, Zimmer 223,

während der Dienststunden:

Mo. – Mi.:	8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Fr.:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ville-Eifel -
Jülicher Ring 101-103 in 53879 Euskirchen

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW–).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.